

RECHTSGRUNDLAGE

Die individuelle temporäre stationäre Jugendhilfemaßnahme der Systemischen Hilfen Niederrhein richtet sich nach den Rechtsgrundlagen des § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII und SGB VIII § 27 i.V.m. §§ 34, 42, 42 ff.

Die §§ 34 und 42 greifen nur in begründeten Ausnahmefällen, um bspw. Übergänge gezielt gestalten zu können. Dies erfolgt individuell in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt und Landesjugendamt.

ENTGELTSATZ

Die Höhe des Entgeltsatzes bestimmt sich nach dem Entgeltbescheid in der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Fassung. Der Entgeltsatz enthält alle für die Leistungserbringung erforderlichen Positionen.

Ausgenommen davon sind lediglich:

- Zusätzliche ambulante Hilfeleistungen, wie z. B. Clearing oder Rückführungmanagement
- therapeutische Leistungen gemäß Hilfeplan
- Krankenkassenleistungen

Systemische
Hilfen
NIEDERRHEIN

Hülsstraße 37 · 47665 Sonsbeck
schutzpunkt@shniederrhein.de
www.shniederrhein.de

202308



Schutz
PUNKT

Perspektive für Kinder

Die individuelle temporäre stationäre Jugendhilfemaßnahme ist ausgelegt als Schutzangebot im Rahmen einer stationären Betreuung. Das Konzept der stationären Jugendhilfemaßnahme, der hohe Betreuungsschlüssel, die Räumlichkeiten und das interdisziplinäre Team bieten die Möglichkeiten, den Schutz für das Kind, ohne einen Bindungsabbruch zu gewährleisten. Die Begleitung im Alltag erfolgt situationsabhängig durchgehend 24 Stunden oder stundenweise.

Den Müttern wird Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihres Kindes angeboten. Die Bedürfnisse der Mutter sowie die Bedürfnisse der Kinder werden gleichermaßen berücksichtigt. Im Rahmen des systemischen Ansatzes umschließt auch die Hilfe die Einbeziehung von anderen geeigneten Familienmitgliedern. Ebenfalls ist der Verbleib des Kindes bei Abbruch der Maßnahme durch die Mutter bis zur Perspektivklärung und einem anschließenden Übergangmanagement gesichert. So wird gewährleistet, dass das Kind während der Perspektivklärung in einem bekannten Umfeld verbleibt.

FÜR WEN

- Kinder mit Müttern die in ihrem häuslichen Umfeld auf Grund von Kindeswohlgefährdenden Faktoren nicht verbleiben können und engmaschige Begleitung benötigen
- Kinder im Vorschulalter
- tatsächliches Entwicklungsalter
- Schwangere und Mütter in Krise zur Perspektivklärung

Mütter mit akuten Psychosen, Alkohol- oder Drogenproblematik, können nicht aufgenommen werden.

ZIELE

- Abwendung von Kindeswohlgefährdung
- Schutz des Kindes
- Perspektivklärung
- Stabilisierung und Unterstützung von Kind und Mutter
- Erweiterung der Handlungskompetenzen
- Überleitung in Folgemaßnahmen gem. Hilfeplan
- Beobachtung und Einschätzung der Erziehungsfähigkeit durch alltagsnahe Begleitung, ritualisierte Tagesabläufe
- Methodisches Arbeiten zur sozialpädagogischen Diagnostik
- Sicherstellen der materiellen und medizinischen Grundversorgung
- Ressourcenerarbeitung
- Fachliche Einschätzung und Empfehlung
- Abklärung des Jugendhilfebedarfs

ZEITRAUM

Die Dauer der schutzgebenden Maßnahme sollte mindestens drei, maximal neun Monate bzw. bis zur gerichtlichen Klärung, betragen.

Der Verbleib des Kindes ist, bei Abbruch der Maßnahme durch die Mutter, gesichert.